

4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.12.2007 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ Emden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) i. V. m § 142 Absätze 3, 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Emden vom 11.12.2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 47 vom 21.12.2007) über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 30.01.2023 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 5 vom 03.02.2023), wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Der nachfolgend näher beschriebene Bereich wird förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Barenburg“ in Emden.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes Barenburg ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage 1 der Ursprungssatzung vom 11.12.2007, die zum Bestandteil der Satzung erklärt wurde. Die Größe des Sanierungsgebietes beträgt etwa 78 ha.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch die Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2 Verfahren und Frist zur Durchführung der Sanierung

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Durchführung der Sanierung bis zum 30.12.2027 festgesetzt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Artikel 2

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Emden in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der o.g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Emden, den 19.12.2025



Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

Tim Kruithoff